

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zur Einführung von Kurzarbeit hat uns erreicht.

Derzeit erhalten wir sehr viele Anfragen zum Kurzarbeitergeld. Wir sind bemüht allen betroffenen Arbeitgebern schnellstmöglich erste wichtige Hinweise zur Einführung von Kurzarbeit zu geben, darum antworten wir auf Ihre Anfrage schriftlich. Wir bitten um Verständnis.

Am Freitag, 13.03.20 hat der Bundestag ein Gesetz erlassen, dass die Bundesregierung ermächtigt eine Verordnung für den leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld zu erlassen.

- Künftig genügt es wenn nur 10% der Beschäftigten einen Arbeits- und Entgeltausfall von mehr als 10% haben
- Außerdem sollen die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird in den nächsten Tagen gerechnet. Unklar ist noch, ab wann die Neuregelungen gelten werden.

Die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzarbeit liegen vor, wenn:

- 10% der im Betrieb Beschäftigten einen Arbeits- und Entgeltausfall von mehr als 10% erleiden
- Der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen (z.B. Ausbleibende Lieferungen, keine Gäste, ausbleibende Aufträge wegen Corona) oder einem unabwendbaren Ereignis (z.B. behördlich angeordnete Betriebsschließung) beruht

Liegen diese Voraussetzungen in Ihrem Betrieb vor, dann sollten Sie unverzüglich Kurzarbeit anzeigen.

Das Anzeigeformular finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Bitte beachten Sie:

- Kurzarbeit müssen Sie vor der Einführung mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren
- Geringfügig- und Kurzzeitbeschäftigte, Gekündigte und i.d.R. Auszubildende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Resturlaube aus 2019 müssen vollständig abgebaut sein.
- Haben Mitarbeiter noch Zeitguthaben im Arbeitszeitkonto, muss dieses auf den niedrigsten positiven Stand der letzten 12 Monate abgebaut werden.
- Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt werden. Jeweils monatlich nachträglich können Sie die Erstattung bei der Arbeitsagentur beantragen.

Mit der Anzeige auf Kurzarbeitergeld reichen Sie bitte ein:

- Vereinbarung über Kurzarbeit (Betriebsvereinbarung, Einverständniserklärung Arbeitnehmer)
- Mitarbeiterliste. Bitte kennzeichnen Sie die Geringverdiener, Kurzzeitbeschäftigte, Gekündigte, Azubis, Gesellschafter, Geschäftsführer

Nach Eingang der Anzeige werden wir Sie telefonisch kontaktieren und Ihre Fragen und die Leistungsvoraussetzungen im Detail mit Ihnen besprechen. Bei vorliegenden Voraussetzungen wird Kurzarbeit umgehend bewilligt.

Wir sind bemüht Ihre Anzeige schnellstmöglich zu bearbeiten.
Bitte sehen Sie von vorherigen telefonischen Anfragen ab.

Weitere Informationen, Merkblätter und Formulare:

[Kurzarbeitergeld - Informationen für Arbeitgeber](#)

[Merkblätter und Formulare für Unternehmen](#)

Ihre Agentur für Arbeit
Operativer Service Regensburg
Team Kurzarbeitergeld